

Studienplan der Fachrichtung für Baukunst.

Die nachstehenden Studienpläne enthalten die zu einem ordnungsmäßigen vierjährigen Studium erforderlichen Vorlesungen und Übungen auf Grund der Dipl.-Prüf.-Ordnung vom 10. Juni 1924, unter Berücksichtigung der zufolge Ministerialerlaß U I Nr. 31681.1. vom 24. Juni 1933 vorgenommenen Kürzung der Pflichtstundenzahl.

	S.-S.		W.-S.	
	Vorl.	Üb.	Vorl.	Üb.
I. Studienjahr (1. und 2. Semester).				
Freihandzeichnen u. Aquarellieren } (Wendling)	—	3	—	3
Aktzeichnen }	—	1	—	2
Handwerkskunde I und Gerät und Einrichtung I (Schwippert)	—	—	1	2
Allgemeine Baugeschichte und Kunstgeschichte (Christ)	3	2	3	2
Aufnahmen von Bauten (von Schöfer)	—	—	—	2
Statik der Hochbaukonstruktionen I und II (Müllenhoff)	4	2	4	2
Baukonstruktionen I u. II u. Baustofflehre (Gruber)	2	4	2	4
Perspektive (Sauer)	1	—	—	—
Darstellende Geometrie (Sauer)	2	2	2	2
Dächer I und II (Gruber)	1	—	1	—
Sportliche Grundausbildung	—	4	—	4
II. Studienjahr (3. und 4. Semester).				
Freihandzeichnen u. Aquarellieren } (Wendling)	—	3	—	4
Aktzeichnen }	—	1	—	2
Handwerkskunde I und Gerät und Einrichtung I (Schwippert)	—	—	1	2
Allgemeine Baugeschichte und Kunstgeschichte (Christ)	3	2	3	2
Gebäudelehre I und II (Mehrstens oder Veil)	1	—	1	—
Entwerfen von Innenausstattung u. Möbeln (Veil)	1	2	1	2
Raumakustik (von Schöfer)	2	3	—	—
Aufnahmen von Bauten (von Schöfer)	—	2	—	—
Kleiner Entwurf (Veil)	—	2	—	2
Praktische Geometrie I und II } (Berroth)	2	—	2	—
Geodätisches Praktikum I und II }	—	2+4	—	—
Baukonstruktionen III und IV u. Baustofflehre (Gruber)	2	4	2	4
Dächer III und IV (Gruber)	1	—	1	—
Sportliche Grundausbildung	—	4	—	—
III. Studienjahr (5. und 6. Semester).				
Pflichtfächer				
Freihandzeichnen, Aquarellieren } (Wendling)	—	4	—	4
Aktzeichnen }	—	2	—	2

	S.-S.		W.-S.	
	Vorl.	Üb.	Vorl.	Üb.
Gebäudelehre III u. IV (Mehrstens oder Veil)	1	—	1	—
Baugestaltungslehre I und II (von Schöfer)	2	4	2	4
Landwirtsch. Baukunde (Schachner)	2	3	—	3
Plastik (Schepp)	—	4	—	4
Städtebau und Landesplanung (von Schöfer oder Veil)	2	—	—	4
	1	2	1	2
2 Hochbauentwürfe (nach freier Wahl: Gruber, Mehrstens, v. Schöfer, Veil, oder für Industriebau: Mehrstens und landwirtsch. Baukunde: Schachner)				
	—	8	—	8
Staats- und Verfassungsrecht, Bürgerliches Recht (Losenhausen) (Pflichtfach nur für Reg. Baumeister-Anwärter)				
	2	—	2	—
1. graphisches Übungswahlfach } V. u. Ü.				
2. graphisches Übungswahlfach }				
	etwa	3	—	3
		3	—	3
Mündliche Wahlfächer:				
Industriebau (Mehrstens)	2	—	—	2
Techn. Ausbau (Schachner)	2	—	—	2
Städt. Tiefbau (Buntru)	—	—	—	—
Bäuerliches Siedlungswesen (Veil)	—	—	1	—
Handwerkskunde II (Schwippert)	1	—	1	—
		noch unbestimmt		
IV. Studienjahr (7. u. 8. Semester)				
Pflichtfächer				
Freihandzeichnen, Aquarellieren } (Wendling)	—	4	—	4
Aktzeichnen }	—	2	—	2
Gebäudelehre (Mehrstens oder Veil)	1	—	1	—
Pflichtfächer nur für Reg. Baumeister-Anwärter:				
Grundzüge der Volkswirtschaft (Maedge)	2	—	2	—
Finanzwissenschaft u. Sozialpolitik (Savelsberg)	1	—	1	—
Staats- und Verfassungsrecht, bürgerl. Recht (Losenhausen)	2	—	—	—
Pflichtfächer				
2 Hochbauentwürfe (nach freier Wahl: Gruber, Mehrstens, v. Schöfer, Veil) oder für Industriebau (Mehrstens) und landwirtsch. Baukunde (Schachner)				
	—	8	—	8
Innenausstattung und Möbel (Veil)				
oder				
Gerät und Einrichtung II (Handwerkskunde II) (Schwippert)				
	—	2	—	2

Die **Wahlfächer** können wie folgt belegt werden:

Wahlfach:

S. = Graph. Übungs-Wahlfach, M. = Mündlich
 S. M. Eisenbeton (Domke)
 S. M. Statik der Hochbaukonstr. III } (Müllenhoff)
 S. M. Statik der Hochbaukonstr. IV }
 S. M. Städt. Tiefbau (Buntru)
 S. — Plastik (Schepp)
 — M. Städtebau (braucht nicht besonders belegt zu werden) (Schöfer oder Veil)
 — M. Techn. Ausbau (Schachner)
 — M. Industriebau (Mehrtens)
 S. M. Bäuerliches Siedlungswesen (Veil)
 — M. Handwerkskunde II (Schwippert)

Empfohlen:

Architektur-Photogrammetrie (Berroth)
 Verkehr und Städtebau (Wentzel)
 Grundl. der Buchhaltung } (Münstermann)
 Bilanzkunde }
 Baulicher Luftschutz (Wiendieck)
 Skelettbauten (Stumpf)

	S.-S.		W.-S.	
	V.	Ü.	V.	Ü.
	2	2	2	2
	2	2	—	—
	—	—	2	2
	noch unbestimmt			
	—	4	—	4
	2	—	2	—
	2	—	2	—
	—	2	1	2
	1	—	1	—
	—	—	—	1
	—	—	1	—
	2	—	2	—
	—	—	2	—
	—	—	2	—
	—	—	1	1
	2	—	1	—

Studienplan

der Fachrichtung für Bauingenieurwesen.

Der nachstehende Studienplan enthält die zu einem ordnungsmäßigen vierjährigen Studium erforderlichen Vorlesungen mit Übungen auf Grund der preußischen Diplom-Prüfungsordnung vom 10. Juni 1924. Diese enthält auch Bestimmungen über Wahlfächer und Zusatzfächer.

Der Studienplan setzt als erstes Studienhalbjahr das Sommerhalbjahr voraus.

Die näheren Vorschriften mit Richtlinien für zweckmäßige Ableistung der praktischen Tätigkeit sind aus dem Merkblatt über die Praktikantenausbildung für das Studium des Bauingenieurwesens zu ersehen. Frühzeitige Unterrichtung durch Anfrage bei der Praktikantenstelle der Abteilung für Bauingenieurwesen wird dringend empfohlen.

Die Reihenfolge der Vorlesungen in dem Studienplan bedeutet keine Wichtigkeitsstufung; sie wurde nach den Namen der Professoren alphabetisch vorgenommen, vorweg die Vorlesungen der Fachabteilung.

A) Erster Studienabschnitt

(vor der Vorprüfung)

Praktische Geometrie I u. II }
 Geodätisches Praktikum I u. II } (Berroth)
 Geodätisches Praktikum III }
 Geodätische Ausarbeitungen }
 Hydrologie, Wasserwirtschaft und Ingenieurhydraulik (Proetel)
 Straßenbau (Buntru)
 Erdbau (Wentzel)
 Anorganische Exp.-Chemie, (Schröder)
 Baustofflehre u. Baukonstrukt. I u. II (Gruber)
 Dächer I u. II (Gruber)¹⁾
 Freihandzeichnen (Wendling)
 Abriß der Maschinenelemente (Jaeger)
 Höhere Mathematik I, II u. III (Krauß)
 Privat- u. Volksw. Lehre (Maedje)
 Werkstoffkunde (Rötscher)
 Darstellende Geometrie (Sauer)
 Experimentalphysik (Fucks)
 Geologie II u. I (Rode)
 Soziale Frage (Savelsberg)
 Mechanik (Müller)
 Sportliche Grundausbildung

Empfohlen:

Praxis der Differentialgleich. (Krauß)
 Photogrammetrie (Berroth)
 Das Holz als Baustoff (Czaja)
 Geologische Exkursionen (Breddin)
 Weitere volkswirtschaftliche Vorlesungen
 Sprachstudien

B) Zweiter Studienabschnitt

(nach der Vorprüfung)

a) für alle Bauingenieure²⁾

Statik der Baukonstruktionen II u. III }
 Statik-Seminar } (Domke)
 Eisenbetonbau I u. II }
 Massivbrücken }

I. Jahr				II. Jahr			
S.-S.		W.-S.		S.-S.		W.-S.	
V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.
2	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	6	—	—
—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	2	—	1	1
—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	2	—	—	—	—	—
2	3	2	3	—	2	—	—
1	—	1	—	1	—	1	—
—	3	—	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	2
4	2	2	2	2	2	—	—
—	—	—	—	2	1	2	1
—	—	—	—	—	2	—	—
2	2	1	2	—	—	—	—
—	—	2	2	—	2	—	—
—	—	—	—	1	1	1	1
—	—	—	—	1	—	—	—
2	2	3	2	3	1	—	—
—	4	—	4	—	4	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	4
III. Jahr				IV. Jahr			
4	2	4	2	—	—	—	—
n. Übereinkunft				—	—	—	—
2	2	2	2	—	—	—	—
—	—	2	2	—	—	—	—

¹⁾ Wird nur jedes 2. Jahr gelesen.

²⁾ Vgl. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen.

Studierende, die die Regierungsbauassessorprüfung ablegen wollen, hören außerdem Vorlesungen über Rechtskunde (Bürgerl. Recht, Baurecht, Verwaltungsrecht), Finanzwissenschaft und Sozialkunde, für Anwartschaft bei der deutschen Reichsbahngesellschaft auch Sondervorlesungen des Eisenbahnwesens. Vgl. auch „Staatsprüfungen“ im Anhang zur Dipl.-Prüf.-Ordnung.

	III. Jahr				IV. Jahr			
	S.-S.		W.-S.		S.-S.		W.-S.	
	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.
Wehr- und Talsperrenbau	2	2	—	—	—	—	—	—
Wasserversorgung	—	—	—	—	2	2	—	—
Entwässerung der Städte	—	—	2	2	—	—	—	—
Wasserkraftgewinnung	—	—	—	—	2	2	—	—
Grundlagen des Städtebaues	—	—	—	—	—	—	2	—
Eisenbau I, II u. III (Müllenhoff)	2	—	2	3	2	3	—	—
Der Baustoff-Stahl (N. N.)	1	—	—	—	—	—	—	—
Grundbau u. Baumaschinen	2	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrswasserbau I	3	4	2	4	—	—	—	—
Eisenbahnbau I	4	2	4	2	—	—	—	—
Tunnelbau ^{1) 3)}	(1)	—	—	—	1	—	—	—
Abriß des Maschinenbaues (Jaeger)	4	3	—	—	—	—	—	—
Einleitung in die Elektrotechnik (Fischer)	—	—	—	—	2	—	2	—
Hierzu treten als Ergänzung für vertieftes Studium je nach der gewählten Fachrichtung etwa folgende Vorlesungen und Übungen:								
Empfohlen:								
Baulicher Luftschutz (Wiendieck)	—	—	—	—	1	1	—	—
Grundlagen der Buchhaltung (Münstermann) ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
Erddrucktheorie (Grotkamp)	—	—	1	—	—	—	—	—
Skelettbauten (Stumpf)	—	—	—	—	2	—	1	—
b) Fachrichtung Eisenbahnwesen								
Eisenbahnbau II	—	—	—	—	3	4	—	—
Eisenbahnbetrieb u. Verkehr (Ausgew. Kap.)	—	—	—	—	—	—	2	—
Rechtl. u. verkehrl. Grundl. des Städtebaues	—	—	—	—	1	—	—	—
Technik des Stadtverkehrs	—	—	—	—	—	—	2	—
Eisenbahnbetrieb und Sicherungswesen (Hartmann)	—	—	—	—	—	—	2	1
Empfohlen ¹⁾ :								
Maschinelle Anl. d. Eisenbahnwesen (Heumann)	—	—	—	—	2	—	—	—
Verkehrstarifwesen u. Verkehrspolitik (Bruckner)	—	—	—	—	1	—	—	—
Übungen im Straßenbaulabor. (Buntru) ²⁾	—	3	—	—	—	—	—	—
Übungen im Zement- u. Betonlabor. (Grotkamp)	—	—	—	2	—	—	—	—
c) Fachrichtung Wasserbau								
Verkehrswasserbau II	—	—	—	—	2	2	2	4
Schiffahrtsbetrieb	—	—	—	—	—	—	2	—
Kulturtechnik (Roessing)	—	—	—	—	2	2	2	2

¹⁾ Kann im III. oder IV. Jahre gehört werden.
²⁾ Vergleiche Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen.
³⁾ Wiederholung erst 1939.

	III. Jahr				IV. Jahr			
	S.-S.		W.-S.		S.-S.		W.-S.	
	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.
Empfohlen ¹⁾ :								
Allgemeine Meteorologie (Werner)	—	—	3	—	—	—	—	—
Übungen im Zement- u. Betonlabor. (Grotkamp)	—	—	—	2	—	—	—	—
Verkehrstarifwesen u. Verkehrspolitik (Bruckner)	—	—	—	—	1	—	—	—
Übungen im Straßenbaulabor. (Buntru) ²⁾	—	3	—	—	—	—	—	—
d) Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau								
Ausgew. Kapitel der Stafik (Domke)	—	—	1	—	—	—	1	—
Übungen im Zement- u. Betonlabor. (Grotkamp)	—	—	—	2	—	—	—	—
Eisenbau IV (Müllenhoff)	—	—	—	—	—	—	2	3
Kolloquium über Fragen des Eisenbaues	—	—	—	2	—	2	—	2
Empfohlen ¹⁾ :								
Abriß der Schweißtechnik (Müllenhoff u. Hunsicker)	—	—	—	—	—	—	2	—
Herstellung, Aufbau, Schädigung u. Schutz des Betons (Grün)	—	—	—	—	1	—	—	—
Installationen (Schachner)	nach Übereinkunft							
Bergschadenkunde (Oberste-Brink)	1	—	—	—	—	—	—	—
Skelettbauten (Stumpf)	—	—	—	—	2	—	1	—
e) Fachrichtung Straßen- und Städtebau								
Rechtl. u. verkehrl. Grundl. des Städtebaues	—	—	—	—	1	—	—	—
Technik des Stadtverkehrs	—	—	—	—	—	—	2	—
Übungen im Zement- u. Betonlabor. (Grotkamp)	—	—	—	2	—	—	—	—
Städtebau (Veil)	—	—	—	—	1	2	—	2
Übungen im Straßenbaulabor. (Buntru) ²⁾	—	3	—	—	—	—	—	—
Empfohlen ¹⁾ :								
Verkehrstarifwesen u. Verkehrspolitik (Bruckner)	—	—	—	—	1	—	—	—
Hygiene d. Wohn- u. Siedlungswesens (Gemünd)	—	—	—	—	1	—	1	—
Bergschadenkunde (Oberste Brink)	1	—	—	—	—	—	—	—
Eisenbahnbau II (Wentzel) ³⁾	—	—	—	—	3	—	—	—
Straßenverwaltung u. Unterhaltung	—	—	—	—	1	—	—	—
Verdingung und Kalkulation im Straßenbau	—	—	—	—	—	—	1	—
außerdem: s. Fußnote Seite 83.								
Zusatzfächer in Rechts- u. Verwaltungskunde und Sozialpolitik nach besonderen behördlichen Bestimmungen.								

¹⁾ Kann im III. oder IV. Jahre gehört werden.
²⁾ Vergleiche Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen.
³⁾ Zum Teil (Stadt und Bahnhof).

Studienplan für Vermessungs-Ingenieure.

Das Studium für Vermessungswesen erfordert eine Studienzeit von mindestens sieben Semestern und eine praktische Tätigkeit von vier Monaten, die in der Regel während der Semesterferien vor der Vorprüfung abzuleisten ist. Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen enthält die Diplomprüfungs-Ordnung für Studierende des Vermessungswesens vom 5. 5. 1938. Die Vorprüfung kann frühestens am Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Ablegen der Hauptprüfung nur an den Technischen Hochschulen Berlin, Dresden, Hannover, Karlsruhe und München sowie an der Universität Bonn.

	Vorl.	Üb.
1. Semester (Wi.)		
Experimentalphysik f. Bauing. (Fucks)	2	2
Höhere Mathematik II (Krauß)	2	2
Privatwirtschaft und Volkswirtschaft (Maedge)	2	1
Darstellende Geometrie II f. Bauing. (Sauer)	2	2
Verwaltungskunde (Losenhausen)	1	—
Praktische Geometrie II (Berroth)	2	—
Geodätisches Praktikum I f. Bauing. (Berroth)	—	2
Planzeichnen (Berroth)	—	4
Geologie I für Bauing. (Rode)	1	1
Mathematischer Vorbereitungskurs (Krauß)	1	—
Technische Mechanik (Lennertz)	2	—
2. Semester (So.)		
Physikalisches Praktikum f. Bauing. (Fucks)	—	2
Höhere Mathematik I (Krauß)	4	2
Darstellende Geometrie I (Sauer)	2	2
Bürgerliches Recht I, II, III (Losenhausen)	2	—
Staats- und Verfassungsrecht (Losenhausen)	2	—
Praktische Geometrie II (Berroth)	2	—
Geodätisches Praktikum II u. III f. Bauing. (Berroth)	—	6
Geologie II f. Bauing. (Rode)	1	1
Geologische Lehrausflüge (Rode)	n. Über-	3
	eink.	
Kulturtechnische Botanik (Czaja)	1	—
3. Semester (Wi.)		
Höhere Mathematik III (Krauß)	2	2
Differentialgeometrie	2	1
Bürgerliches Recht IV und V (Losenhausen)	2	—
Geodätische Ausarbeitungen	—	4
Erd- und Luftphotogrammetrie	—	2
Zeichnen geodätischer Instrumente	—	2
Topographisches Zeichnen	—	2

Studienpläne der Fakultät für Maschinenwesen

Maschinenbau. — Elektrotechnik. — Textiltechnik.

Die Studienpläne enthalten die zu einem ordnungsmäßigen vierjährigen Studium erforderlichen Vorlesungen und Übungen auf Grund der Diplomprüfungsordnung vom 10. Juni 1924 (Fassung vom 1. 10. 1934).

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung, die bis auf weiteres in je 2 Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden können, die mindestens ein halbes Jahr und höchstens drei halbe Jahre auseinander liegen sollen.

Vorprüfungen finden zu Beginn jedes Studienhalbjahres, Hauptprüfungen zweibis dreimal auch während des Studienhalbjahres statt. Die Meldungs- und Prüfungstage, sowie die Gliederung der Teilprüfungen werden durch Anschlag bekanntgegeben.

Für ein erfolgreiches Studium ist die Einhaltung des Lehrplans in den drei ersten Studienjahren erforderlich. Die Vorprüfung soll planmäßig vor Eintritt in das III. Studienjahr, der erste Teil der Hauptprüfung vor dem Eintritt in das IV. abgeschlossen sein, sofern die Hauptprüfung nicht als ein Ganzes am Ende des Studiums abgelegt wird. Im IV. Studienjahr wird durch die Wahlfächer Gelegenheit zur Ausbildung in verschiedenen Sonderfachrichtungen geboten. Die Abgrenzung der Fachgebiete, auf die sich die Hauptprüfung erstrecken soll, bleibt nach § 12 der Prüfungsordnung dem Bewerber überlassen, bedarf jedoch der Genehmigung durch die Fakultät zwei Halbjahre vor der Meldung zur Gesamthaupt- oder zur zweiten Teilprüfung, sofern der Bewerber nicht eine der im folgenden für das IV. Studienjahr angeführten Sonderfachrichtungen wählt. Zusatzfächer, in denen eine besondere Prüfung gewünscht wird, sind stets zulässig.

Es ist eine praktische Ausbildung in den einschlägigen Fertigungsgebieten in Maschinenfabriken erforderlich und wegen ihrer grundlegenden Wichtigkeit als Bedingung für die Zulassung zu den Diplomprüfungen mit einer Mindestdauer von 12 Monaten vorgeschrieben. Davon sind mindestens 6 Monate Vorpraxis in einem Zug vor dem Beginn des Studiums, der Rest spätestens vor der Diplomarbeit abzuleisten. Dieser zweite Teil darf in Abschnitten von nicht weniger als 4 Wochen auf die Ferien verteilt werden.

Die Werkstatt-Tätigkeit soll den Studierenden als zukünftigen Ingenieur mit den praktischen Grundlagen seines Berufs, insbesondere mit den Werkstattarbeiten und mit der industriellen Erzeugung durch eigene Anschauung und eigene Mitarbeit vertraut machen. Die Kenntnisse und Eindrücke, die er dabei sammelt, sind zum Verständnis der technischen Vorträge und Übungen in der Hochschule und besonders für die spätere Berufsarbeit notwendig. Durch diese Arbeit in den Werkstätten soll der Studierende auch in Kameradschaftlichkeit die sozialen Verhältnisse der Arbeiter kennen und beurteilen lernen, damit er ihnen später Führer sein kann.

Der Studierende muß für seine verhältnismäßig kurze praktische Ausbildung so gereift sein, daß er den gestellten Anforderungen völlig nachkommen kann,

daß er der Fülle neuer Eindrücke gewachsen ist, und daß er während dieser Werkstattlehrzeit die richtige Einstellung im Hinblick auf seinen späteren Ingenieurberuf beobachtet. Es wird deshalb im allgemeinen nur diejenige Werkstatt-Tätigkeit anerkannt, die nach der vorgeschriebenen Reifeprüfung abgelegt worden ist. Anderweitige praktische Tätigkeit bedarf zur Anrechnung besonderer Genehmigung durch die Fakultät.

Für die Studierenden der Sonderfachrichtung Luftfahrttechnik ist zunächst eine mindestens halbjährige Ausbildung in Maschinenfabriken erforderlich, wie für die anderen Studierenden des Maschinenbaues. Auf das zweite Halbjahr wird erfolgreiche praktische Tätigkeit bei den akademischen flugtechnischen Fachgruppen (FFG) zum Teil, jedoch höchstens bis zu drei Monaten angerechnet. Mindestens drei Monate ist in Flugzeug- oder Flugmotorenfabriken zu arbeiten und es werden geeignete Stellen durch Vermittlung einer FFG bei der deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Berlin nachgewiesen.

Für Textilingenieure ist eine halbjährige Ausbildung in Maschinenfabriken und eine mindestens halbjährige Tätigkeit in Spinnereien und Webereien oder in Textilmaschinenfabriken erforderlich.

Die Studienpläne der Fakultät für Maschinenwesen sind, ohne den Beginn des Studiums im Herbst auszuschließen, unter der Voraussetzung aufgestellt, daß das Studium mit dem Sommerhalbjahr begonnen wird. Da nach ministerieller Anordnung die praktische Arbeitszeit nach dem Arbeitsdiensthjahr abzuleisten ist, empfiehlt es sich, bei Ablegung der Reifeprüfung zu Ostern im Anschluß an das Diensthjahr zunächst ein halbes Jahr praktisch zu arbeiten und den Rest in den Ferien oder während eines Semesters Hochschulurlaub abzuleisten.

Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften können nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen (Befreiung vom Arbeitsdiensthjahr, Ablegung der Reifeprüfung nicht zu Ostern, besondere Vereinbarungen mit dem Praktikantenamt) durch die Fakultät für Maschinenwesen genehmigt werden.

Es wird den Studierenden der Fakultät Maschinenwesen dringend empfohlen, in allen Fragen ihrer praktischen Ausbildung gemäß der Vorschrift der Diplomprüfungsordnung vor Antritt einer Praktikantenstelle die Fühlung mit dem für das betr. Unternehmen zuständigen Praktikantenamt aufzunehmen. Dabei wird es sich nicht nur um den Nachweis einer geeigneten Lehrstelle, um richtige Zeiteinteilung, zweckmäßigsten Ausbildungsgang und dgl. handeln, sondern überhaupt um die Beratung in den sonstigen und von Fall zu Fall so verschieden gearteten Fragen der praktischen Ausbildung. Zur Unterrichtung über alle Einzelheiten stehen Merkblätter beim Praktikantenamt und bei der Technischen Hochschule kostenlos zur Verfügung. Aus dem Inhalt derselben soll hier nur hervorgehoben werden, daß das Praktikantenamt die ordnungsmäßige Durchführung jeder in seinem Arbeitsbereich abgeleiteten praktischen Ausbildung bescheinigen muß (vgl. Diplom-Prüfungsordnung § 4, Ziffer 8, Absatz 4). Die Anmeldung bei dem für den Arbeitsplatz zuständigen Praktikantenamt läßt die Wahl der zu beziehenden Hochschule vollkommen frei.

Im Studienplan für Textiltechnik sind auch Vorträge und Übungen an der Höheren Fachschule für Textilindustrie vorgesehen. Hierfür gelten die Unterrichtsgebühren der Hochschule.

Im I. und II. Studienjahr stimmen die Pläne für das Studium des Maschinenbaues, der Textiltechnik und der Elektrotechnik nahezu überein, um den Übergang von der einen Fachrichtung zur anderen zu erleichtern.

Die Pläne des III. Studienjahres enthalten hauptsächlich die Unterrichtsfächer, welche die Ablegung des ersten Teils der Hauptprüfung ermöglichen.

Die Pläne des IV. Studienjahres sind für eine größere Anzahl von sog. Sonderfachrichtungen aufgestellt, d. h. für diejenigen Zusammenstellungen von Wahlfächern im zweiten Teil der Hauptprüfung, welche von der Fakultät nach § 12 der Diplomprüfungsordnung allgemein anerkannt sind und welche dem Studierenden Gelegenheit geben, Studium und Prüfung, von den Pflichtfächern abgesehen, nach seinen Neigungen einzurichten.

Unterrichtsfächer, die sich über zwei Jahre erstrecken, sind in den Plänen des III. und IV. Studienjahres aufgenommen, wenn sie zu Pflichtfächern der Hauptprüfung gehören, dagegen nur in den Plänen des IV. Studienjahres, wenn sie zu Wahlfächern gehören. Da auch die letzteren zweijährigen Unterrichtsfächer schon im III. Studienjahr begonnen werden müssen, so wird dringend empfohlen, möglichst schon zu Beginn des III. Studienjahres sich für eine bestimmte Sonderfachrichtung in der Hauptprüfung einzurichten und schon bei Aufstellen des Planes des III. Studienjahres auch den Plan dieser Sonderfachrichtung des IV. Studienjahres zu beachten.

Die großen und kleinen „Kurse“ beanspruchen 14 bzw. 8 oder 6 Wochenstunden. Die Fakultät gibt durch Anschlag bekannt, ob sich die einzelnen Kurse auf das ganze Semester, bzw. auf welche Teile des Semesters sie sich erstrecken.

Es wird empfohlen, außer den in den Studienplänen aufgenommenen Fächern auf die Studienzeit noch weitere technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer zu verteilen, sowie sonstige mit der Technik in Berührung stehende Fächer und auch solche allgemein bildenden Inhalts, vor allem Fremdsprachen. Unter den letzteren wird besonders auf die Bedeutung des technischen Englisch hingewiesen.

A. Vor der Diplomvorprüfung.

(Für alle Fachrichtungen.)

	Masch.- und Textil-Ing.				Elektro-Ing.			
	S.-S.		W.-S.		S.-S.		W.-S.	
	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.	V.	Ü.
I. Studienjahr.								
Höhere Mathematik I und II	4	2	2	2	4	2	2	2
Vektoranalysis u. Determinanten	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	—	1	—	1	—
Mechanik I und II (Müller)	2	2	3	2	2	2	3	2
Darstellende Geometrie I und II (Sauer)	2	2	2	2	2	2	—	—
Experimentalphysik I u. II	4	—	4	—	4	—	4	—
Physikalisches Praktikum	—	2	—	2	—	2	—	2

¹⁾ Nur für die Fachrichtung Luftfahrttechnik.